

**Bebauungsplan
B 139 Kantonsspital
Änderung B 139-A**

1:500

Druckdatum: 26.09.2013

30. JAN. 2014

Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern vom

Namens des Grossen Stadtrates

Der Präsident

Der Stadtschreiber

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 686 vom 17. Juni 2014 unverändert genehmigt.



9. Juli 2014

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)

Datum

Unterschrift

Planproduktion

Rigert und Bisang Architekten AG
ETH DIPL Architekten BSA SIA
Sälistrasse 23a
6005 Luzern



Legende:

- Perimeter Bebauungsplan
- - - Baulinie
- * - aufgehobene Baulinie

Baubereiche

E1

Der Baubereich E1 dient der Erstellung eines provisorischen Betriebsgebäudes (Dachrand max. 484.10 m.ü.M.). Diese Kote darf nur von einzelnen Kaminen und Lüftungsrohren überschritten werden.

Das provisorische Betriebsgebäude muss umgehend rückgebaut werden, sobald dessen betriebliche Funktionen und Behandlungsräume in einem neuen Gebäude in Betrieb sein werden. Im provisorischen Betriebsgebäude sind keine Folgenutzungen erlaubt. Nach dem Rückbau gilt anstelle des Baubereiches E1 der Baubereich E sowie die Baumzone Nord und anstelle der neuen Baulinie der Verlauf der aufgehobenen Baulinie.

E

Sonderzone Spitalzentrum für Anlieferungs-, Erschliessungs-, Verbindungs-, und Technikbauten ohne spitalbetriebliche Funktion. Dachrand max. 485.00 m.ü.M. exkl. technische Dachaufbauten*.

Orientierender Planinhalt

Wald

